

## Dokumentation zur geplanten FC-Erweiterung

### Inhalt

Landschaftsplan Köln	S. 1 – 6
Informationen des Rhein-Erft-Kreises zum Landschaftsschutz	S. 7
Definitionen	
• Landschaftsschutzgebiete	S. 8
• Öffentliches Interesse	S. 8/9
• Abwägung	S. 9
• Ermessen	S. 9 – 12
1. FC Köln	S. 13
Geißbockheim	S.13
Denkmalschutz Grüngürtel	S. 14/15
Denkmalrechtliche Maßnahmen im Äußeren Grüngürtel	S. 15

### Landschaftsplan Köln (Satzung) - Auszüge

#### S. 7

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Daneben wird der Baumbestand im Außenbereich unter Schutz gestellt.

Im Zusammenhang mit den Unterschutzstellungen werden Ge- und Verbote ausgesprochen. Dadurch sollen landschaftsschädigende, die Natur verändernde oder landschaftsstörende Eingriffe, wie z. B. die Errichtung baulicher Anlagen, das Fällen von Bäumen, das Befahren, aber auch das Betreten besonders schutzwürdiger Gebiete untersagt werden. Unter den Voraussetzungen des § 69 LG

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

kann jedoch eine Befreiung erteilt werden.

S. 20

Behördenverbindlichkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 LG bedeutet, dass die Entwicklungsziele keinerlei Außenwirkung und somit auch keine Verbindlichkeit gegenüber Dritten haben.

Die Entwicklungsziele sind Vorgaben bei allen behördlichen Maßnahmen und Fachplanungen, z. B. bei Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch oder Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen.

Die Entwicklungsziele lassen den Bestandsschutz bestehender Anlagen unberührt, da sie keine rechtssatzmäßige Außenwirkung aufweisen.

S. 26

- Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen und Festsetzungsteil (S. 26)

S. 28 ff.

**Entwicklungsziel 2:** Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen

Äußerer Grüngürtel Teilabschnitt Südwest

S. 30

Mit diesem Entwicklungsziel sollen insbesondere Parklandschaften, historische Gartenanlagen und vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete, ausgestaltete, teilweise nutzungsbestimmte Freiräume gesichert, gepflegt, verbessert und vor landschaftsschädigenden Eingriffen bewahrt werden.

Landschaftsräume, vor allem im Kölner Parksystem (Äußerer und Innerer Grüngürtel sowie alle Radial- und Tangentialparks), die geprägt sind durch zahlreiche zweckgebundene Anlagen (Sport, Kleingärten, Friedhöfe), sind mit ihren Funktionen als **stadtteilbezogene Erholungs- und Freizeitanlagen** zu sichern und unter Beibehaltung dieser Funktionen i.S.d. Biotop- und Artenschutzes zu entwickeln.

**Das Orts- und Landschaftsbild ist zu erhalten** und die naturnahe Entwicklung zu fördern.

Zweckgebundene Anlagen sind landschaftsgerecht zu integrieren.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Mit dem Entwicklungsziel 2 sind im wesentlichen angelegte und durch intensive Erholungsnutzung geprägte Grünanlagen wie Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe und Sportanlagen dargestellt, die mit natürlichen Landschaftselementen gestaltet und regelmäßig gepflegt sind. Die Nutzung in diesen Landschaftsräumen soll erhalten bleiben und die Landschaft ist naturnah weiterzuentwickeln.

S. 31

Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungszieles 2 gilt folgendes:

- - soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu

untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen.

- - Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 - 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.

S. 52

### **Das öffentliche Interesse**

Satz 1 des § 19 LG beinhaltet für die Gemeinde die Verpflichtung durch den Gesetzgeber, in ihrem Hoheitsgebiet unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Ausformung der raumplanerischen Vorgaben mit eigenen Zielvorstellungen zur Erhaltung von Natur und Umwelt und damit zur Daseinsvorsorge beizutragen.

Aufbauend auf den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege in den §§ 1 und 2 LG konkretisiert der Landschaftsplan das **öffentliche Interesse** am Freiraum im Sinne einer aktiven Umweltvorsorge unter den besonderen Bedingungen des großstädtischen Planungsraumes.

Diese Bedingungen erfordern

- - die besondere Sicherung der wenigen noch vorhandenen naturnahen Landschaftsräume und der solchermaßen entwicklungsfähigen Lebensräume als Gegenstrategie zum bedrohlich fortschreitenden Artenrückgang in der Niederrheinischen Bucht,
- - den großflächigen Schutz der Freiflächen als stadtklimatische Ausgleichsräume, Durchlüftungsschneisen, Grundwasseranreicherungsgebiete und extensiv genutzte oder nutzbare Erholungslandschaften sowie
- - die großflächige Sicherung überwiegend agrarisch genutzter, gering strukturierter Freiräume zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, unterstützt durch weitgehende Anreicherungsmaßnahmen.

Der großstädtische Planungsraum erfordert jedoch auch eine weitere Wirtschaftsentwicklung. Diese will und kann der Landschaftsplan durch seine Bindung an die Bauleitplanung nicht

verhindern. Er gibt aber Hinweise zur Steuerung der Flächennutzungsansprüche auf umweltverträglichere Bereiche.

S. 60

**3.1.2 Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen** 4 Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Oberstadtdirektor (sic.) in Köln - als untere Landschaftsbehörde - von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Rat der Stadt Köln oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Rat oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

S. 241

### **3.3 Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG**

§ 21 LG:

**„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies**

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes  
oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

**erforderlich ist.“**

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 LG:

**„In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 (LG) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“**

S. 258

### **Ausnahmeregelungen**

#### **ERLÄUTERUNGEN 62**

Die untere Landschaftsbehörde erteilt eine Ausnahme von den für Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Verboten für Maßnahmen, die weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

S. 925

#### **MAßNAHMEN**

##### **M-Nr. 3.4 - 2**

Aufstellung von Pflegeplänen für folgende Grünflächen:

- - Äußerer Grüngürtel einschließlich Gehölzbewuchs des Decksteiner Weihers

Planquadrat 6046, 6044, 6042, 6244 6240, 6442, 6440

Blatt 6

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

## Website des Rhein-Erft-Kreises

### Landschaftsschutz, was ist zu beachten?

Bauvorhaben im Landschaftsschutz ... Informationen für Bauherren

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Schutzvorschriften dienen dem **Wohl der Allgemeinheit**. Der Schutzzweck beinhaltet die Sicherung des ökologischen Gleichgewichts des Naturhaushaltes zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Erhalt oder die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere Bedeutung für die Erholung. Dem jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck entsprechend, werden unmittelbar wirkende Verbote festgesetzt. **Diese sind für jeden Bürger verbindlich.**

#### **Verbote**

Nach den Bestimmungen im Landschaftsplan ist im Landschaftsschutzgebiet u. a. verboten...

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen (bauliche Anlagen sind insbesondere auch Boots- und Angelstege, Zäune, Lagerplätze, Dauercamping- und Zeltplätze);
- Bäume, Sträucher, Hecken oder Ufergehölze zu beschädigen oder zu beseitigen;
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen.

#### **Ausnahmen**

Nach §67 BNatSchG **kann** die Untere Landschaftsbehörde (ULB) eine **Befreiung** von den Verbotsvorschriften erteilen, wenn...

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

## Wikipedia-Auszüge zu in unserem Zusammenhang wichtigen Begriffen

**Landschaftsschutzgebiete** werden durch Rechtsverordnung der Länder ausgewiesen. Es wird die genaue Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck definiert und geregelt, welche Handlungen im Einzelnen zulässig oder verboten sind. Landschaftsschutzgebiete sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und müssen in Bebauungsplänen dargestellt und beachtet werden. Man spricht von einer nachrichtlichen Übernahme. Sie sind verbindlich und können nicht etwa aufgrund eines übergeordneten Allgemeinwohls in der Abwägung überwunden werden. Ist eine Bebauung beabsichtigt, kann das Landschaftsschutzgebiet allerdings aufgehoben werden. Für die Aufhebung gelten im Prinzip dieselben Regeln wie für die Ausweisung.

**Öffentliches Interesse** ist ein in Gesetzen häufig verwendeter unbestimmter Rechtsbegriff, der die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen stellt.

Das öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, weil er in keiner gesetzlichen Vorschrift, in der er vorkommt, konkretisiert wird. Vielmehr ist es der Literatur und insbesondere der Rechtsprechung überlassen, den Begriff durch jeden Einzelfall im Wege der Subsumtion mit konkreten Inhalten auszufüllen. Die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses erschließen sich nur im Rahmen einer umfassenden Beurteilung von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.

Das öffentliche Interesse hat jedoch nicht generell Vorrang vor Individualinteressen. In manchen Fällen verlangt das Gesetz eine gegenseitige gerechte Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten (so etwa § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne). Es hängt also davon ab, ob eine Gesetzesnorm ausschließlich objektiv-rechtlichen Charakter hat und ausschließlich dem öffentlichen Interesse dient oder ob sie - zumindest auch - dem Schutz von Individualinteressen derart zu dienen bestimmt ist, dass die Träger der Individualinteressen die Einhaltung des Rechtssatzes verlangen können. Eine solche Formulierung, die ausdrücklich eine gerechte Berücksichtigung auch der privaten Belange fordert, entspricht dem typischen Erscheinungsbild einer so genannten *drittschützenden Norm*.

Das öffentliche Interesse wird im Verwaltungsrecht regelmäßig mit den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit assoziiert, etwa wenn in der Nähe einer Schule eine



Spielhalle eröffnet werden soll. Dann nämlich sei damit zu rechnen, dass Minderjährige ohne Begleitung Erziehungsberechtigter den Verkaufsraum aufsuchen und zum Spielen verleitet werden könnten. Die Verwaltung besitzt einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob Belange des öffentlichen Interesses berührt werden oder nicht. Es kommt insbesondere darauf an, ob eine bestimmte Situation auch die Allgemeinheit oder Öffentlichkeit betreffen kann; die Gefahr reicht aus.

Die **Abwägung** durchläuft drei Phasen:

1. Zusammenstellung des Abwägungsmaterials
2. Bewertung der Einzelbelange
3. Vorgang des untereinander und gegeneinander Abwägens der Belange

Eine gerechte Abwägung ist nur dann möglich, wenn alle nach Lage der Dinge für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Aspekte in die Abwägung einbezogen worden sind. Hierbei sind die zugrunde gelegten Ziele und die daraus resultierenden Entscheidungsgründe nachvollziehbar darzulegen.

Eine Entscheidung gilt dann als sachgerecht, wenn sie erkennbar an den Planungszielen orientiert ist und hinreichend gewichtige Gründe das Zurücktreten des einen Belangs hinter den anderen rechtfertigen lassen. Öffentlichen Belangen kommt dabei nicht automatisch ein Vorrang gegenüber entgegenstehenden privaten Belangen zu.

Die Abwägung muss unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung auf einen Interessenausgleich zielen. Hauptproblem ist dabei, dass eine solche Abwägung mangels gleicher Maßstäbe nicht umhinkommt, „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen.

Auch kann nur schwer ein Zustand der absoluten Objektivität über den Abwägungsgegenstand herbeigeführt werden.

Ein bedeutender Anwendungsbereich der Abwägung ist die Bauleitplanung. Hier sind z. B. städtebauliche Aspekte gegen solche des Naturschutzes abzuwägen.

## Ermessen

**Ermessen** ist ein rechtswissenschaftlicher Fachbegriff (juristischer terminus technicus). Er räumt einem behördlichen Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Enthält eine Rechtsnorm auf der Rechtsfolgende ein Ermessen,

so trifft die Behörde keine gebundene Entscheidung, sondern kann unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen. Unbestimmte Rechtsbegriffe finden sich hingegen im Tatbestand bestimmter gesetzlicher Regelungen. Der rechtlich maßgebliche Inhalt ist vor der Rechtsanwendung durch Auslegung zu ermitteln. Enthält eine Vorschrift einen unbestimmten Rechtsbegriff und eröffnet außerdem einen Ermessensspielraum, spricht man von einer Koppelungsvorschrift.

Die mit Abstand größte Bedeutung hat das Ermessen im **Verwaltungsrecht**.

Rechtsvorschriften mit Ermessensspielräumen gibt es aber auch in anderen Bereichen des materiellen Rechts und des Erkenntnisverfahrens.

Das Ermessen hat im Verwaltungsrecht große Bedeutung. Ermessen ist ein Aspekt auf der Rechtsfolgenseite einer Behörden-Entscheidung, es betrifft also die Frage, ob eine Behörde bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen eine bestimmte Entscheidung treffen *muss* oder *kann*. Ermessen hat eine Behörde dann, wenn ihr, trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm, „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt. Strukturell ist das Ermessen damit der Gegenbegriff zur gebundenen Entscheidung, bei der eine ganz bestimmte Rechtsfolge angeordnet wird und die Behörde keinen Entscheidungsspielraum hat.

### **Abgrenzung zum Beurteilungsspielraum**

Keine Form des Ermessens stellt der sogenannte Beurteilungsspielraum (missverständlich auch *Tatbestandsermessen* genannt) dar. Anders als beim Ermessen lässt hier die Rechtsfolgenseite der Norm keinen Handlungsspielraum zu. Hier hat der Gesetzgeber vielmehr bestimmte Tatbestände unbestimmt und weit gehalten, so dass für den Rechtsanwender ein Beurteilungsspielraum bei der Subsumption eines konkreten Sachverhalts unter den Tatbestand der jeweiligen Norm verbleibt. Die Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe kann im Grundsatz in vollem Umfang gerichtlich überprüft werden, wohingegen die Ermessensausübung nur im Bereich der Ermessensfehler gerichtlich überprüft werden kann.

### **Entschließungsermessen**

Eine Behörde hat ein Entschließungsermessen, wenn sie selbst entscheiden kann, ob sie – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – überhaupt handelt.

### **Ermessensgrenzen**

Grenzen für die Ermessensausübung ergeben sich für Behörden der Länder aus den

gleich- bzw. ähnlich lautenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Landes. Demnach muss eine Behörde, sobald ihr ein Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß *ausüben* und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, die sich meist schon aus der Norm selbst ergeben ("...,soweit..."), einhalten. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Ermessensfehler vor. Es werden in der Regel nach der sogenannten *Ermessensfehlerlehre* folgende Ermessensfehler unterschieden, wobei die Terminologie (Fachsprache) nicht einheitlich ist:

### **Ermessensfehlergebrauch**

Ermessensfehlergebrauch (oder *Ermessensmissbrauch*) bedeutet, dass die Behörde den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht richtig erkennt und ihre Ermessensentscheidung auf fehlerhafte Überlegungen stützt. Mit anderen Worten: In das Ermessen wurde etwas eingestellt, was so überhaupt nicht eingestellt werden durfte. Diese in der Praxis umfangreichste Fallgruppe beinhaltet unter anderem die folgenden Unterfälle des Ermessensfehlergebrauchs:

#### **Zweck- oder sachfremde Erwägung**

Die der Entscheidung zugrunde gelegten Belange bzw. Erwägungen durften so überhaupt nicht eingestellt werden, da sie keinen Bezug zum Ermessenstatbestand haben oder im konkreten Fall sonst ungeeignet sind.

Sonstige logische Fehler: Beim Ermessensvorgang wird gegen die Denkgesetze von Logik und Erfahrung verstoßen (sonstige strukturelle Mängel der Erwägungen)

#### **Ermessensfehlengewichtung**

Die Bedeutung (Gewichtung) der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, die sich aus den ermittelten Tatsachen ergeben, wird im Rahmen der Subsumption verkannt durch entweder a) eine Überbewertung oder b) eine Unterbewertung bzw. eine gänzliche Nichtberücksichtigung der Tatsachen auf der Ebene der Interessenabwägung (d.h. keine oder eine nicht ausreichende Berücksichtigung wesentlicher und bekannter Umstände für die Interessengewichtung)

#### **Ermessensdisproportionalität**

Der Ausgleich zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen wird in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (d. h. die Gewichtung ist zwar vom Ansatz her in Ordnung, aber das Rangverhältnis der Belange wird fehlerhaft in Beziehung zueinander gesetzt bzw. verkannt).

### **Ermessensüberschreitung**

ist anzunehmen, wenn sich die Behörde nicht an den Rahmen hält, der vom Gesetz als äußerste Entscheidungsgrenze vorgegeben wird, d.h. eine Rechtsfolge gewählt wird, die generell oder im Einzelfall unzulässig ist. Dies ist der Fall, wenn ein Verwaltungsakt eine Nebenbestimmung erhält, die im Gesetz nicht vorgesehen ist.

### **Vorrang des Gesetzes**

Unter der Geltung des Grundgesetzes gibt es kein „freies“, sondern nur gebundenes Ermessen, da die Behörde als Teil der Staatsgewalt an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) und an höherrangiges Recht gebunden ist. Behördliches Handeln darf damit niemals gegen das Grundgesetz, Gesetze oder auch Verordnungen verstoßen. Soweit nur der Vorrang des Gesetzes gilt, sind dies die einzigen Grenzen für das behördliche Ermessen. Das behördliche Einschreiten ist dann unabhängig von speziellen Ermächtigungen – eine Behörde kann tätig werden, wenn sie zuständig für den betroffenen Bereich ist.

### **Folgen eines Ermessensfehlers**

Wenn ein Ermessensfehler vorliegt, ist die Entscheidung der Behörde grundsätzlich rechtswidrig. Ausnahmsweise kann der Ermessensfehler nach dem Rechtsgedanken des § 46 VwVfG unbeachtlich sein, wenn die Entscheidung im Ergebnis innerhalb des Ermessenspielraums liegt und es objektiv ohne jeden Zweifel feststeht, dass die Behörde ohne den Ermessensfehler genau so entschieden hätte. Dies nachzuweisen obliegt der Behörde, was ihr in der Praxis jedoch nur selten gelingt. Ist die behördliche Entscheidung ermessensfehlerhaft und der Fehler nicht unbeachtlich, so kann der Verwaltungsakt, solange er noch nicht bestandskräftig geworden ist, mit einem Rechtsbehelf, in der Praxis regelmäßig mit einer Klage angegriffen werden.

- Ist ein *belastender Verwaltungsakt* „ermessensfehlerhaft“, so ist er aufzuheben.
- Ist ein *begünstigender Verwaltungsakt* „ermessensfehlerhaft“ abgelehnt worden, so ist auch er rechtswidrig und damit aufzuheben. Das bedeutet allerdings nicht automatisch, dass der Betroffene nunmehr einen Anspruch auf die (bislang verwehrte) Leistung hätte: Er hat im Regelfall lediglich einen Anspruch auf eine „ermessensfehlerfreie“ Neubescheidung. Sie kann inhaltlich weiterhin dazu führen, dass die begehrte Leistung abgelehnt wird, solange sich diese Entscheidung auf andere (ermessensfehlerfreie) Gründe stützen lässt. Etwas anderes gilt nur für den Fall der Ermessensreduzierung auf Null.

## Wikipedia-Auszüge zum 1. FC Köln

Seit dem 6. März 2002 ist der Profifußballbereich (Erste Mannschaft, U-21, U-19 und U-17) ausgegliedert in die *1. FC Köln GmbH & Co. KGaA*, in der der Verein das alleinige Stimmrecht hat. Der eingetragene Verein hält 100 Prozent des Stammkapitals (2,5 Mio. Euro) an der KGaA und ist Alleingesellschafter des Komplementärs, der *1. FC Köln Verwaltungs GmbH*.

Fünf Jahre nach Gründung des 1. FC Köln wurde 1953 ein Vereinsheim im Grüngürtel errichtet. Es erhielt den Namen „Geißbockheim“, benannt nach dem Maskottchen des Vereins. Mehrfach wurde das Clubhaus um- und ausgebaut. Im Geißbockheim befinden sich heute ein Restaurant, die Hauptverwaltung, ein Fan-Shop, der Nachwuchs- und Lizenzspielerbereich und eine Sporthalle. Neben dem Geißbockheim entstanden mehrere Trainingsplätze.

Von 1966 bis 1971 wurde das Amateurstadion errichtet, das seit 1977 den Namen Franz-Kremer-Stadion trägt. Das Vereinsgelände, das seit 2007 „Rhein-Energie-Sportpark“ heißt, verfügt neben dem Franz-Kremer-Stadion über vier Natur-, zwei Kunstrasenplätze, einen Fußballkäfig und einen Fußballtennis-Platz. Damit entspricht das Gelände den Anforderungen eines DFB-Leistungszentrums. Pläne des FC, das Gelände zu vergrößern, werden durch seine Lage in dem Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ erschwert. Angrenzende Teilbereiche innerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets stehen zudem seit 1980 unter Denkmalschutz. Ein „Masterplan“ des FC sieht unter anderem ein modernes Leistungszentrum vor.

### **Köln.Sport 27.12.2014**

Das Geißbockheim inklusive Umfeld liegt im Grüngürtel, bauliche Veränderungen sind im Landschaftsschutzgebiet schwer durchführbar. Schon 2007 sorgte die Erweiterung des Bürogebäudes für einigen Wirbel: Die Bezirksvertretung Lindenthal, der Umweltausschuss der Stadt Köln sowie zahlreiche Natur- und Denkmalschützer opponierten gegen die Pläne des Vereins, die letztlich aber umgesetzt werden konnten.

## Denkmalschutz Grüngürtel

**Denkmalschutz** dient dem Schutz von Kulturdenkmalen und kulturhistorisch relevanten Gesamtanlagen (Ensembleschutz). Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Denkmale dauerhaft erhalten und nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder zerstört werden, und dass Kulturgüter dauerhaft gesichert werden. Die rechtliche Definition und Rahmenbedingungen für den Denkmalschutz werden durch das *Denkmalrecht* festgelegt.

Denkmalschutz verfolgt das Ziel, Denkmale dauerhaft zu erhalten. Dem kulturellen Erbe einer Gesellschaft kann die Funktion zukommen, anhand dinglicher und sinnlich wahrnehmbarer historischer Zeugnisse über die Geschichte der Gesellschaft zu informieren und somit ein lebendiges Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten zu erhalten. Denkmalschutz kann auch als Bestandteil der Erhaltung von Lebensqualität betrachtet werden.

Basis des Denkmalschutzes ist das jeweils landeseigene Denkmalrecht, das festlegt, was ein Denkmal ist. Aufgabe des Denkmalschutzes ist auch die Inventarisierung des Denkmalbestands; in Denkmallisten werden geschützte Denkmale verzeichnet.

Der denkmalrechtliche Schutz einer **Gesamtanlage** ist in der Regel geringer als der eines Einzelkulturdenkmals. Geschützt wird hier – im Gegensatz zum Einzelkulturdenkmal – nicht die Substanz des Geschützten, sondern dessen Erscheinungsbild. Geschützt werden kann so ein historisches Orts- oder Stadtbild, eine Silhouette, Sichtbezüge oder die Umgebung von Einzelbauten (Freiräume, Freiflächen).

Objekt der Gartendenkmalpflege sind nicht nur Gärten, sondern alle Objekte im nicht bebauten Raum (Freiraum), welche denkmalpflegerisch die Voraussetzungen eines Denkmals erfüllen und aus Pflanzen bestehen oder pflanzliche Elemente beinhalten. Dies umfasst im letztgenannten Fall also auch nicht-pflanzliche Bestandteile.

Denkmalwürdig können nicht nur die bekannten feudalen Gärten und Parks, sondern auch öffentliche und private Anlagen aus nachfolgenden Zeiten sein (sogar aus der Nachkriegszeit, da diese zunehmend als abgeschlossene Epoche gewertet wird), egal welche Gestaltungsrichtung, welchen Zweck und Nutzung sie hatten, und selbst dann, wenn sie früher oder derzeit nur wenig Bekanntheit erlangt haben.

Für die Unterschutzstellung gibt es im Prinzip zwei Systeme:

- Entweder stellt das Gesetz grundsätzlich alle Objekte, die die im Gesetz definierten Kriterien erfüllen, als Denkmal unter Schutz. Denkmallisten haben dann nur informellen Charakter.
- Oder es sind nur die Objekte, die in gesonderten Denkmallisten aufgeführt werden, als Denkmal geschützt. Dies gibt dem Eigentümer, der sich an Auflagen zu halten hat, Rechtssicherheit, denn er muss nur in der Liste nachschauen. Die Erstellung und ständige Aktualisierung erfordert aber einen hohen Aufwand. Gerade für den Bereich der Gartendenkmale ist dieses System derzeit nachteilig, denn hier bestehen erhebliche Erfassungsdefizite.

**Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal am 28.01.2013, TOP 7.2.6:**

Die von der Bezirksvertretung Lindenthal (am 19.05,2008 !) beschlossenen denkmalrechtlichen Maßnahmen sind von derart großem Umfang, dass sie von der einzigen für diesen Aufgabenbereich zuständigen Gebietsreferentin des Stadtkonservators bisher nicht geleistet werden konnten und auch in absehbarer Zeit nicht geleistet werden können. Der Innere und Äußere Grüngürtel sind größtenteils bereits 1980 unter Denkmalschutz gestellt worden. Die Verwaltung hatte beim LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland um eine fachliche Unterstützung gebeten. Sie hat von dort jedoch eine abschlägige Antwort erhalten, da auch beim LVR hierfür keine personellen Ressourcen vorhanden sind. Daran hat sich nichts geändert.

**Stand 09.11.2016**

Dr. Harald Geiss  
Stüttgerhofweg 2A  
50858 Köln  
**fon** +49(0)221.482 748  
**mobil** 0151.658 670 65  
**mail** harald.geiss@t-online.de